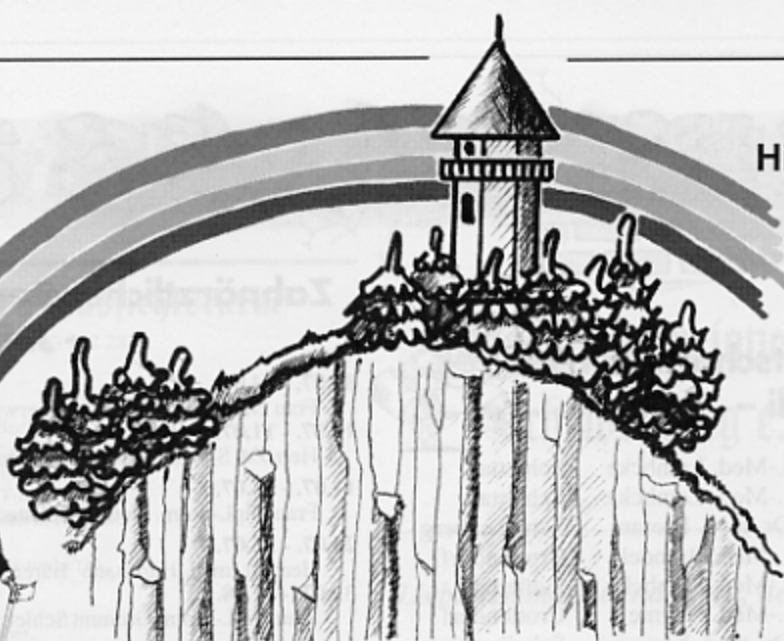


Stadtnachrichten
Mitteilungen
Anzeigen
Humor

Historisches und
Aktuelles
aus dem
Erzgebirge



Scheibenberg

Amtsblatt

Oberscheibe

4. Jahrgang / Nummer 33

Monatsausgabe

Juli 1993

*Liebe Scheibenger, liebe Oberscheibener,
sehr geehrte Gäste,*

mit den 30 sozialen Mietwohnungen übergibt in diesem Monat die Stadt Scheibenberg das zweite große Bauvorhaben, welches nach der Wende begonnen wurde. Neben dem Berggasthaus zählen diese beiden schmucken Häuser zu den sichtbaren Zeichen des Aufschwungs in unserer Heimatstadt. Die akute Wohnungsnot, die in den vergangenen Jahrzehnten für ständigen Einwohnerrückgang sorgte, wird damit hoffentlich beendet. Gleichzeitig verbessern sich für viele Familien die Wohnverhältnisse entscheidend, und Scheibenberg wird schöner und lebenswerter.

Verbunden mit dem sozialen Wohnungsbau ist die gesamte Erschließung des Gebietes „Am Regenbogen“ ein weiterer Schritt, um unsere Stadt zu stärken und zu stabilisieren. Es entsteht genügend Bauland für Reihen- und Einzelhäuser. Platz ist ebenfalls für weitere größere Gebäude, in denen Eigentumswohnungen oder Geschäftsräume eingerichtet werden können. Mit über 20 Familien konnte bereits ein Grundstückskaufvertrag abgeschlossen werden, und selbst für zwei Geschoßbauten sind schon Bauträger vertraglich gebunden. Ein durchaus positives Bild, und ich bin überzeugt, daß durch diese Entscheidungen im Stadtrat die Einwohnerzahlen in Scheibenberg bald wieder steigen werden. Eine stabile Einwohnerzahl ist für einen Ort wichtig und bestimmt die zukünftige Entwicklung; nur mit einer steigenden Tendenz lassen sich infrastrukturelle Maßnahmen verwirklichen und auf Dauer sichern. In diesem Zusammen-

*Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger aus Ober-
scheibe und Scheibenberg, werte Gäste,*

neben der Baumaßnahme der Bundesstraße 101 beschäftigt uns natürlich am meisten die Vorbereitung des Zusammenschlusses mit der Stadt Scheibenberg. In unserer Bürgerversammlung im März dieses Jahres wurde festgelegt, daß für die Ausarbeitung des Entwurfes für die Vereinbarung zum Zusammenschluß mit der Stadt Scheibenberg ein zeitweiliger Ausschuß gebildet wird. In mehreren Sitzungen, davon auch in öffentlichen, wurde der Entwurfstext ausgearbeitet. Dieser Entwurf liegt uns jetzt vor, und er wurde auch bereits in der Stadtratssitzung in Scheibenberg im vergangenen Monat durchgesprochen und im wesentlichen gebilligt. Gegenwärtig liegt der Entwurf der Vereinbarung im Landratsamt Annaberg zur Stellungnahme. Nach dieser Abstimmung muß bei notwendigen größeren Änderungen eine nochmalige Durchsprache im Stadtrat Scheibenberg erfolgen. Der dann ausgehandelte Vertragstext ist die Grundlage für unsere nächste Bürgerversammlung, vermutlich im September dieses Jahres. Hier soll dann unseren Einwohnern nochmals

eingehend dieser Vereinbarungs-entwurf vorgetragen und erläutert werden. Zusätzlich möchten wir, gemäß eines Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums, unseren Einwohnern nochmals die Möglichkeit einer geheimen Meinungsäußerung zu dieser Problematik einräumen. Nach dieser erfolgten Anhörung unserer Einwohner und der damit erfolgten Meinungsbildung werden unsere Abgeordneten die endgültigen Beschlüsse zum Zusammenschluß fassen.

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbür-

Lesen Sie auch die Beiträge

Spiel- und Sportvereinigung 1846 e. V.	Seite 4
Bürgerforum Scheibenberg	Seite 5
Stadtratsbeschlüsse	Seite 6
Sächs. Tierseuchenkasse	Seite 8
Gemeindeordnung (in Fortsetzung)	Seite 9
Gemeindenachrichten Oberscheibe	Seite 15
Chronistisches aus Oberscheibe	Seite 15

WER ZUERST LIEST, WEISS ZUERST.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst - Juli -



28.06. - 01.07.	Dipl.-Med. Lembcke	Schlettau
02.07. - 04.07.	Dipl.-Med. Lembcke	Schlettau
05.07. - 08.07.	SR Dr. med. Klemm	Scheibenberg
09.07. - 11.07.	Dipl.-Med. Brendel	Crottendorf
12.07. - 15.07.	Dipl.-Med. Lembcke	Schlettau
16.07. - 18.07.	Dipl.-Med. Oehme	Crottendorf
19.07. - 22.07.	SR Dr. med. Klemm	Scheibenberg
23.07. - 25.07.	SR Dr. med. Klemm	Scheibenberg
26.07. - 29.07.	SR Dr. med. Klemm	Scheibenberg
30.07. - 01.08.	Dipl.-Med. Oehme	Crottendorf

SR Dr. med. Klemm Tel. (03 73 49) 2 77 Elterleiner Str. 3
 Dipl.-Med. Lembcke Tel. (0 37 33) 32 17 Breitscheidstr. 3⁷
 Dipl.-Med. Brendel Tel. (03 73 44) 72 19 Ander Arztpraxis 52A
 Dipl.-Med. Oehme Tel. (03 73 44) 6 20 Güterweg 108 B
 Dipl.-Med. Weiser Tel. (03 73 44) 4 70 Salzweg 208

⁷in Schlettau

Der Wochenendbereitschaftsdienst beginnt freitags 13.00 Uhr und endet montags 7.00 Uhr.
 Der Nachtbereitschaftsdienst werktags beginnt montags, dienstags und donnerstags
 19.00 Uhr mittwochs 13.00 Uhr und endet jeweils am folgenden Morgen um 7.00 Uhr.

Probelauf der Sirenen für Feuerwehralarmierung

Diese Überprüfung erfolgt wie bisher am 1. Samstag des Monats in der Zeit von 11.00 bis 11.15 Uhr, d. h. am

3. Juli.

Zur Vermeidung von Unklarheiten erfolgt bei Ernstfalleinsätzen in diesem Zeitraum generell eine zweimalige Auslösung des Alarms.

Mitteilung der Zahnarztpraxis

Vom 4. bis 25. August 1993 bleibt die Zahnarztpraxis wegen Jahresurlaub geschlossen. Die Vertretung übernimmt Frau Dr. Böhme in Schlettau.

Dipl.-Med. Christine Lorenz



Geburtstage

- Scheibenberg -

19.07.1901	Frieda Behr	Parksiedlung 11	92
09.07.1905	Kurt Prager	Silberstraße 39	88
09.07.1908	Helene Walther	R.-Breitscheid-Str. 28	85
30.07.1911	Senta Schreier	Lindenstraße 7	82
29.07.1918	Elfriede Wehnisch	Pfarrstraße 17	75

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst - Juli -

03.07. - 04.07.	Frau Dipl.-Med. Klopfer	Oberwiesenthal Brauhausstraße 4
10.07. - 11.07.	Herr ZA Steinberger	Crottendorf An der Arztpraxis 56
17.07. - 18.07.	Frau Dipl.-Stom. Hetzel	Jöhstadt Kirchstraße 170
24.07. - 25.07.	Herr Dr. med. Hartmann	Bärenstein Grenzstraße 4
31.07. - 01.08.	Frau Dipl.-Stom. Grummt	Schlettau Böhmisches Straße 176

Frau Dipl.-Stom. Grummt, Anita	Tel. (0 37 33)	33 58
Herr Dr. med. Hartmann, Jürgen	Tel. (03 73 47)	3 02
Frau Dipl.-Stom. Hetzel, Beate	Tel. (03 73 43)	3 43
Frau Dipl.-Med. Klopfer, Kerstin	Tel. (03 73 48)	5 24
Herr ZA Steinberger, Matthias	Tel. (03 73 44)	2 62

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst erfolgt in den Praxen der genannten niedergelassenen Zahnärzte
 samstags in der Zeit von 8.00 bis 11.00 Uhr
 sonntags in der Zeit von 10.00 bis 11.00 Uhr.
 Änderungen entnehmen Sie bitte der Presse! (Freie Presse freitags, Annaberger Lokalseite - Verschiedenes)

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst - Juli -



28.06. - 04.07.	Dr. Levin, Geyer
05.07. - 11.07.	Dr. Weigelt, Annaberg
12.07. - 18.07.	Dr. Meier, Königswalde
19.07. - 25.07.	DVM Schnelle, Dörfel
26.07. - 01.08.	DVM Günther, Hermannsdorf

Dr. Levin	Tel. (03 73 46) 7 77
Dr. Weigelt	Tel. (0 37 33) 61 80
Dr. Meier	Tel. (0 37 33) 27 24
DVM Schnelle	Tel. (0 37 33) 26 25
DVM Günther	Tel. (0 37 33) 33 30

Mütterberatung:



Bis auf weiteres in der Arztpraxis von
Dr. Klemm, Scheibenberg
Mittwoch, 14. Juli 1993,
 von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Feuerwehrdienste - Oberscheibe:

Freitag, 9. Juli 1993, 19.00 Uhr,	Gerätehaus
Grundübung 1:5	
Freitag, 30. Juli 1993, 19.00 Uhr,	Gerätehaus
Grundübung 1:8	

Feuerwehrdienste - Scheibenberg:

Montag, 5. Juli 1993, 18.00 bis 20.00 Uhr	Objektübung Kellerbrand, Bergen von Personen, Nebenschlußverfahren, Netzmittel
Montag, 19. Juli 1993, 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr	Übung an der DL 30 der FFW Buchholz

STADTNACHRICHTEN

„Für einen neuen Aussichtsturm“

Spendenkonto 33 212 282

Es gingen Spenden ein von

- Frau Irene Wunsch, Beckum,
 - Sammelspende der Stadträte,
 - Familie Herbert und Inge Götz,
 - Sammelspenden aus Turm,
 - Herrn Dr. Hagen Mudrich, Herfeld
 - Herrn Fritz Wagner,
 - Herrn Gerhard Roscher und Frau,
 - Frl. Rebekka Freitag,
 - Frau Dora Fischer,
 - Herrn Ferdinand Fischer,
 - Frau Elisabeth Künne,
 - Frau Dora Griebisch, Leipzig,
 - Herrn Dr. Giselher Griebisch, Leipzig,
 - Frau Dr. Ingrid Moldenhauer, Leipzig,
 - Herrn Gernot Griebisch, Leipzig,
 - Herrn Rolf Brauer,
 - Herrn Roland Schmidt,
 - Herrn Johannes Großer,
- und auf Wunsch ungenannten Spendern.

Allen Spendern ein herzliches Dankeschön.

– Kontostand per 16. 06. 1993: 15.728,28 DM –

„Für unner Scheimberg“

Spendenkonto 31 212 270

– Kontostand per 16. 06. 1993: 2.062,03 DM –

Beide Konten werden bei der Kreissparkasse Annaberg,
Zweigstelle Scheibenberg, Bankleitzahl 870 559 52, geführt.

Hydrantenbenutzung

Aus gegebenem Anlaß möchten wir nochmals darauf hinweisen, daß die Wasserentnahme aus Hydranten gemäß § 8 Absatz 3 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes „Mittleres Erzgebirge“ vorher mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt werden muß. **Um Beachtung wird gebeten.**

Mit freundlichen Grüßen, im Auftrag des Zweckverbandes „Mittleres Erzgebirge“ Wasser/Abwasser

Tuchscheerer, Hauptamtsleiterin

Wir bitten um Entschuldigung für die fehlerhaft abgedruckte Anzeige in der vergangenen Ausgabe. Im folgenden die Berichtigung:

Für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke, die wir zu unserer Goldenen Hochzeit erhielten, möchten wir uns auf diesem Wege sehr herzlich bedanken. Ganz besonders danken möchten wir allen Freunden, Verwandten und der Stadtverwaltung Scheibenberg für die persönlich überbrachten Glückwünsche.



Körst und Ruth Raumer

Erzgebirgszweigverein Scheibenberg e. V.



Liebe Heimatfreundinnen, liebe Heimatfreunde!

Mitten in der Vorbereitungsphase für die Eröffnung unseres Berggasthauses schreibe ich diese Zeilen. Wenn Ihr sie lest, ist das Fest schon vorüber und sicher großartig gewesen. Unsere Wanderung im Mai fiel buchstäblich ins Wasser, deshalb auf zu neuen Unternehmungen. Wir laden Euch deshalb herzlich zu einer Familienwanderung zur Finkenburg ein.

Termin: Sonntag, den 25. Juli 1993
Treffpunkt: Methodisten-Heim
Uhrzeit: 14.00 Uhr

Unsere Älteren oder Gehbehinderten können gerne von einer Mitfahrmöglichkeit Gebrauch machen. Bitte meldet Euch bei Rebekka bis zum 20. Juli 1993 an. Treff und Abfahrtszeit werden Euch dann gesagt.

Noch zum Arbeitseinsatz. – Nebel lag über dem Land an diesem 15. Mai 1993. Deshalb konnten wir nicht so recht ausmachen, wie viele sich zum Mittag eingefunden hatten. Der Blick vom Waldweg zur Stadt war durch besagten Nebel ebenfalls nicht möglich. An der Arbeitsstelle angekommen, wurde bereits fleißig gehackt, geschaufelt, gekratzt (auch da noch kein Überblick der Teilnehmer). Wir arbeiteten die Hälfte der Zeit ab und gönnten uns eine kleine Trinkpause.

Da standen sie nun, die fleißigen Helfer, und bei aller Liebe zum Handwerk, es waren wenige!!!

Aber die gekommen waren, hatten das Werkzeug in der richtigen Hand, und am Ende staunte selbst unser Manfred, welcher ein großes Stück geschafft wurde. Inzwischen war der Imbiß eingetroffen und die belegten Brötchen mundeten uns allen. Es schmeckte so richtig gut in der freien Natur. Am Schluß wurde noch eine großartige neue Nachricht, die uns als EZV unter den Nägeln brennt, veröffentlicht. Der schriftliche Bescheid über die Bewilligung der Fördermittel für unseren neuen Aussichtsturm war am Tag zuvor beim Bürgermeister eingetroffen, und wir durften die gute Nachricht als erste weitergeben.

„Darauf stoßen wir an!“ war die einhellige Meinung. Wir wollen es schon heute kundtun, es gibt wieder einen Arbeitseinsatz. Gerade solche gemeinsamen Aktionen sind verbindend untereinander und für uns alle zum Nutzen. Vielleicht guckt Ihr Euch einmal um auf dem Stülpner-Steig.

Gute Sommertage und allen Schülern frohe Ferien wünscht Euch

Euer Vorstand mit Glück auf!

Der Ortsverschönerungsverein Scheibenberg e. V.

Wir Mitglieder des Verschönerungsvereins sehen es als schöne Aufgabe an, die Blumenkübel entlang der B 101 zu pflanzen und zu pflegen. Um so mehr sind wir darüber verärgert, daß die schönen Blumen herausgerissen werden und damit unsere Arbeit zunichte gemacht wird! Da auch im vorigen Jahr die Pflanzen einiger Kübel mutwillig zerstört wurden, wollen wir die Randalierer endlich zur Kasse bitten! In einer kleinen Stadt wie Scheibenberg müßte es doch möglich sein, die Zerstörer ausfindig zu machen. Bitte helfen Sie alle mit und geben Sie Hinweise an uns oder an die Stadtverwaltung weiter! Scheibenberg soll für alle Einwohner, Gäste und die Durchreisenden eine schöne gepflegte Stadt bleiben.

Terminhinweis: Bitte merken Sie sich den
14.8.93 für das Rosenblütenfest vor.

Und noch ein Wort zum Schluß: Die Zahl unserer Mitglieder ist immer noch klein. Vielleicht haben Sie Lust, in unserem Verein mitzumachen? Melden Sie sich einfach bei uns!

Ihr Ortsverschönerungsverein
Schriftführer: R. Schmidt

Sport- und Spielvereinigung 1846 Scheibenberg e. V.



Der SSV 1846 Scheibenberg und sein erfolgreicher Weg in die Zukunft.

Vor wenigen Tagen waren exakt drei Jahre vergangen, als am 15. Juni 1990 35 Sportfreunde der bisherigen BSG „Einheit“ Scheibenberg im Sportlerheim einen Schluß-

strich unter die bisherige Sportarbeit zogen.

Es war das Ende eines Neuanfanges, der unter den folgenden sozialen und politischen Bedingungen der DDR das sportliche Leben wieder in Gang brachte und 44 Jahre als SG Scheibenberg und schließlich BSG „Einheit“ Scheibenberg für Sportangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sorgte.

Nun, an jenem 15. Juni 1990 hatten die 35 Sportfreunde zu entscheiden, wie es unter dem gezogenen Schlußstrich weitergehen sollte. Der Gründungsvorschlag eines eigenständigen, nicht mehr staatlich und politisch gesteuerten Sportvereines lag auf dem Tisch, der Vorschlag eines neu zu gründenden Vereins, als Nachfolgeverein des 1846 in Scheibenberg gegründeten Turnverein 1846 zu verstehen. Sachlich und realistisch wurde beraten, kein Gedanke daran verwendet, nun erstmal die Hände in den Schoß zu legen und zu warten, wie es weitergehen sollte. Warum auch? 44 Jahre Sport im politischen und staatlich

gelenkten DTSB hatte ja auch in Scheibenberg nicht nur negative Erscheinungen. Viele ehrliche Bürger unserer Stadt opfereten viel unbezahlte Freizeit, wirkten unbezahlt als Übungsleiter, Betreuer, Kampfrichter bei Wettkämpfen. Viele schufen unter oft komplizierten Bedingungen Wettkampf- und Trainingsanlagen und retteten sie vor dem Verfall. Auch der neu gegründete SSV 1846 Scheibenberg wird solche Enthusiasten des Sportes benötigen, und so war es nur logisch, die Bereitschaft der vielen bisherigen Helfer des Sportes für die neue, große Aufgabe zu gewinnen und zu begeistern. Inzwischen hat der Erfolg nach drei Jahren den „Neugründern“ recht gegeben, denn das große Programm, was inzwischen bewältigt wurde, hat zahlreiche treue Veteranen und begeisterte Sportanhänger in vorderster Linie gesehen. Die Bedenken, daß nun die Menschen andere Probleme hätten, als Sport zu betreiben, waren eine Fehl-diagnose, denn nach nunmehr 36 Monaten sind aus den 35 Gründern 211 Mitglieder und damit stärkster Verein in Scheibenberg geworden. Mit Turnen/Gymnastik und einer Laufgruppe siedelten sich neue Sportarten an, und der nahezu eingeschlafene Tischtennissport wurde zu neuem Leben erweckt.

Wenn mit dem letzten Schnee des Winters 1989/90 auch der Trainings- und Sportbetrieb in unseren Regionen so traditionelle Wintersport dahingeschmolzen war, hat er inzwischen die „Wiederauferstehung“ erlebt, bemüht sich, alte Stärke zurückzugewinnen. Gegenwärtig nehmen Sportlerinnen und Sportler unseres SSV 1846 jährlich an über 70 Sportwettkämpfen teil, veranstalten die Sparten zusätzlich jährlich mindestens 15 kulturell-sportliche Freizeitveranstaltungen. Noch nicht enthalten in dieser Bilanz sind die ungezählten Übungs- und Trainingsstunden in allen Sparten. Alte Traditionen werden natürlich weiter gepflegt, wie das jährliche Ein- und Auswintern der Sparte Wintersport. Neue sind hinzugekommen, wie das jährliche Sommerfest der Sparte Fußball, Skifasching der Wintersportler, seit diesem Jahr der Scheibener Berglauf, das Fußballturnier zu Pfingsten mit Seniorenmannschaften oder auch die jährliche Maiwanderung in die „Mailuft“.

Wer mit sehenden Augen die Sportstätten in Scheibenberg betrachtet, wird auch hier erhebliche Veränderungen bemerken. Drei AB-Maßnahmen in der Trägerschaft des Sportvereines haben auch hier kleine „Wunder“ vollbracht.

Das Sportlerheim hat eine vollkommen neue Gestalt bekommen. Neue Beschleunigungen, vom Keller bis zum Dach renoviert, erhebliche Verbesserung der Sanitäreinrichtungen und eine moderne neue Gasheizung, sauberes gepflegtes Umfeld, ein Kleinspiel- und Sportplatz, neue Sitzbänke und zusehens besserer Spielrasen bis hin zu einem längst fälligen Parkplatz, Wasserversorgung an der Sprungschanze, Rekonstruktion des Mattenbelages und Erneuerung des Treppenaufganges auf dem Anlaufturn. Wohl keiner in der Runde der Sportler zur Gründungsversammlung vor drei Jahren hätte eine solche Entwicklung in so kurzer Zeit für möglich gehalten, waren doch die einstigen „Finanzquellen“ des damaligen FDGB, der VE-Betriebe und zentrale staatliche Mittel versiegt.

An ihrer Stelle sind andere Förderer des Sportes getreten, die ohne Begrenzung der Eigenständigkeit des Sportes und ohne politische Bedingungen Hand anlegen und Finanzhilfen leisten. Ihr Anteil am erfolgreichen Wirken des Sportes ist beträchtlich. Nur dank beträchtlicher finanzieller und materieller Hilfe durch die Firmen Fuhrunternehmen Wolf und Heizöl- und Brennstoffe Roland Schmidt konnte der Parkplatz am Sportplatz und anderes entstehen. Firmen wie Malerbetriebe Erhard Kowalski und Gerthold Lanzenberger, Bäckerei Kreißl, Firma Trommler

Oberscheibe, Fa. Heidler & Fahle, Fahrschule Nestmann, Elektronik Härtel, Firma Richter und Kämpfe, Zweirad Böttger, Brauerei Fiedler aus Oberscheibe, Holzverarbeitungsbetrieb Springer oder die Schlettauer Betriebe Schlosserei Springer und Autolackiererei Rostock und die Firma Händel aus Waltherdorf, sie alle haben erheblichen Anteil an drei Jahre erfolgreichem Aufbau unseres Sportvereines, dessen Förderung aber auch durch den Stadtrat und die Stadtverwaltung in guten Händen liegt.

Es ist ein lebendiger Beweis dafür, was auch in schwierigen Situationen durch gemeinsames Anfassern alles möglich ist.

Sportveranstaltungen Juli 1993

2. Juli 1993 Fußballsenioren gegen
SV Gelenau Senioren 18.30 Uhr
Fußballspiele der I. Mannschaft
21. Juli 1993 II. 1/2-Stunden und Stundenlauf mit Musik auf
dem Sportplatz am Bahnhof,
siehe Aushänge.

Freiwillige Feuerwehr Scheibenberg

Liebe Mitbürger,



in dieser Ausgabe unseres Amtsblattes wollen wir Ihnen Hinweise geben, wie Sie sich verhalten sollten, wenn Sie einen Brand bemerken.

- Handeln Sie ruhig und besonnen.
- Alarmieren Sie unverzüglich die Feuerwehr oder beauftragen Sie Ihren Nachbarn damit.
- Schließen Sie – wenn möglich – die Fenster und Türen der Wohnung und betreten Sie den Brandraum nicht.
- Unternehmen Sie Rettungsversuche bei bereits ausgebrochenen Bränden nicht und bei Entstehungsbränden nur, wenn Sie sich wirklich dazu in der Lage fühlen.

Wählen Sie beim Bemerkens eines Brandes entweder die Nummer 3 87 (Feuerwehrdepot) oder den Notruf 1 12. Außerdem steht die Nummer der Feuerwehrleitstelle (0 37 33) 31 63 zur Verfügung.

Bei dieser Gelegenheit weitere Notruf- bzw. Rufnummern:

Polizei 110 Polizeirevier (0 37 33) 8 80
Rettungswesen 112 sowie auch über (0 37 33) 45 18 und
Feuerwehrleitstelle

Der Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten bedeutet immer hohe Gefahr. Beachten Sie bitte folgende Verhaltensregeln:

- Wenn Sie in Räumen mit brennbaren Flüssigkeiten umgehen, so öffnen Sie die Fenster weit.
- Löschen Sie zuvor Feuer jeglicher Art, schalten Sie auch elektrische Koch- und Wärmegeräte aus und rauchen Sie nicht bei der Arbeit.

- Lassen Sie nach der Arbeit die Räume noch längere Zeit durchlüften.
- Wenn sie im Freien mit brennbaren Flüssigkeiten arbeiten, so achten Sie darauf, daß im Umkreis von 5 m nicht geraucht wird und kein Feuer brennt.
- Bewahren Sie von diesen Flüssigkeiten nur so viel auf, wie Sie wirklich benötigen, in der Wohnung jedoch nie mehr als 5 Liter.

FFW Scheibenberg
Köhler – Pressewart

Aus der Arbeit des Bürgerforums e. V.

Um über unsere letzte Versammlung genau zu berichten, würde eine Seite des Amtsblattes nicht ausreichen. Viel stand auf der Tagesordnung.

So berichtete der Kreistagsabgeordnete Jörg Heiße über die letzte Kreisfinanzausschuß-Sitzung. Über eine Kreistagssitzung konnte kein Bericht gegeben werden, da es seit langem keine Sitzung gab. Dies wurde von den Anwesenden bemängelt, und unsere Kreistagsabgeordneten Jörg Heiße und Peter Härtel sollten diese Kritik an den Kreistag weiterleiten.

Ein weiterer wichtiger Tagesordnungspunkt – die Kommunalwahl 1994. Der Bürgermeister machte uns mit den Wahlformalitäten kurz vertraut. Kommunalwahl bedeutet – wer übernimmt Verantwortung für unser Scheibenberg und für Oberscheibe? Da wir als Bürgerforum in erster Linie für unsere Bürger da sind, werden wir uns auch nicht vor der Verantwortung scheuen. Die nächste Versammlung am 5. Juli 1993 soll sich nur mit den Wahlvorschlägen zur Kommunalwahl 1994 befassen.

Weitere Tagesordnungspunkte waren:

- das bevorstehende Bergfest vom 25. bis 27. Juni 1993
- die Übergabe der Sozialwohnungen am 02. Juli 1993
- Stand Bauvorhaben Einkaufsmarkt und Tankstelle

Vom Abgeordneten Karlheinz Schlenz wurde eine Meinungsfindung aller Bürgerforummitglieder über die weitere Verfahrensweise – Gelände der ehemaligen LPG (Kuhstall) erbeten. Hier kommt die bürgernahe Basispolitik zum Ausdruck. Wir haben lange diskutiert und uns am Ende einen Standpunkt gebildet, der in der nächsten Stadtverordnetenversammlung, durch die Vertreter des Bürgerforums, seinen Niederschlag finden wird.

Es wäre gut, wenn noch mehr Bürger ihr Mitspracherecht ausüben würden. Nutzen Sie diese Ihre Chance.

Kommen Sie am 5. Juli 1993, um 20.00 Uhr, in das Sportlerheim.

Einladen möchte das Bürgerforum weiterhin am

13. Juli 1993 um 14.00 Uhr

alle Senioren ins neueröffnete Berggasthaus.

Vor angekündigt werden soll noch, daß uns im Monat September Gäste aus unserer Partnerstadt Gundelfingen besuchen

werden. Das 1. Wochenende gehört den Senioren, und am 3. Wochenende werden Wanderfreunde und der Kirchenchor in Scheibenberg sein.

Die Organisation und Betreuung der Senioren übernehmen Mitglieder des Bürgerforums. Wer einen oder mehrere Gäste aufnehmen kann, meldet sich bei Annerose Flath oder Marianne Ficker. Über Quartiermeldungen für die Wanderfreunde ist Frau Gabriele Schlenz dankbar. Näheres im nächsten Amtsblatt.

Scheibenberger zu Besuch in Frankreich

Unsere Partnergemeinde Gundelfingen pflegt neben der Partnerschaft zu Scheibenberg bereits seit 1987 partnerschaftliche Beziehungen zu einer Kleinstadt in Zentralfrankreich, Meung-sur-Loire.

Höhepunkt dieser Freundschaft ist einmal im Jahr ein Besuch. In diesem Jahr fand das jährliche Treffen in Meung statt. Prächtig war die Idee unserer Gundelfinger Freunde, bei diesem Besuch Scheibenberger mitzunehmen. So starteten insgesamt neun Scheibenberger am 19. Mai nach Gundelfingen, um pünktlich am nächsten Morgen die Reise nach Frankreich anzutreten. Wir wurden herzlich in Gundelfingen begrüßt, bewirtet und auf Frankreich eingestimmt.

So begab sich am Donnerstagmorgen der Bus mit Gundelfinger und Scheibenberger Leuten voller Erwartung auf die Reise in das 600 km entfernte Städtchen Meung-sur-Loire. Während dieser Fahrt konnten wir uns an der Landschaft Frankreichs sattsehen, besichtigten eine alte Stadt, lauschten den Erläuterungen von Dr. Gläß zu Land und Leuten und hatten das gute Gefühl, dazuzugehören.

In Meung angekommen, wurden wir herzlich begrüßt. Wir Scheibenberger waren überwältigt von dieser Herzlichkeit, Freundschaft und ehrlichen Freude, sich zu sehen. Untergebracht in französischen Familien lernten wir die Lebensweise und Gewohnheiten unserer Gastgeber kennen. Sie hatten ein volles Programm vorbereitet. Es war, als wollten sie uns ganz Frankreich in drei Tagen zeigen und sämtliche französische Spezialitäten mit uns genießen. Verständigungsschwierigkeiten, vor allem zwischen uns Scheibenbergern und den französischen Freunden, erschwerten zwar unseren regen Gedankenaustausch, konnten jedoch die Wißbegier, möglichst viel vom anderen zu erfahren, nicht schmälern.

Es war phantastisch! Diese Erlebnisse wird wohl keiner von uns vergessen! Wir glauben, im Namen aller Scheibenberger Teilnehmer sprechen zu können, wenn wir einschätzen, daß diese Reise eine sehr wichtige Erfahrung für uns gebracht hat.

Wir haben Gastfreundschaft kennengelernt, haben die Freundschaft zwischen Menschen verschiedener Völker erlebt, ehrlich Freunde und Interesse gespürt. In diesem Moment kann man nicht verstehen, wie und warum sich Menschen hassen, bekämpfen und töten können. Es geht doch auch anders!

Es waren wunderbare, wenn auch strapaziöse Tage, die wir nicht missen möchten. Aus diesem Grund gilt unser herzlichster Dank allen Organisatoren dieser Reise und denen, die die prachtvolle Idee hatten, uns Scheibenberger mitzunehmen.

Fam. Teschner,
im Namen aller Teilnehmer aus Scheibenberg

STADTRATSBESCHLÜSSE DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG DES STADT- RATES SCHEIBENBERG

▲ **Beschluß Nr. 5.1.:**

Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg stimmt der Änderung der Tagesordnung zu.

Abstimmung: 14 : 0

▲ **Beschluß Nr. 5.7.1.:**

Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beschließt zur Fortführung des Stadtanierungsprogrammes die Förderung der Privatmaßnahme Restmodernisierung des Wohngebäudes Silberstraße 32, im Eigentum der Frau Christa Stephan.

Der Fördersatz wird auf 25 v. H. der Investitionssumme festgelegt.

Die Förderung ist anteilmäßig zu 2 Dritteln aus dem relevanten Förderprogramm der Stadtanierung und zu 1 Drittel aus stadteigenen Mitteln aufzubringen.

Sämtliche Bedingungen entsprechend der Verwaltungsvorschrift sind einzuhalten. (Beschlussvorlage Nr. 65/93)

Abstimmung: 14 : 0

▲ **Beschluß Nr. 5.7.2.:**

Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beschließt zur Fortführung des Stadtanierungsprogrammes die Förderung der Privatmaßnahme Restmodernisierung des Wohngebäudes Lindenstraße 15, im Eigentum der Geschwister Hüller.

Der Fördersatz wird auf 25 v. H. der Investitionssumme festgelegt.

Die Förderung ist anteilmäßig zu 2 Dritteln aus dem relevanten Förderprogramm der Stadtanierung und zu 1 Drittel aus stadteigenen Mitteln aufzubringen.

Sämtliche Bedingungen entsprechend der Verwaltungsvorschrift sind einzuhalten. (Beschlussvorlage Nr. 64/93)

Abstimmung: 14 : 0

▲ **Beschluß Nr. 5.7.4.:**

Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beschließt zur Fortführung des Stadtanierungsprogrammes den Nachtrag zur Betreuungsvereinbarung 9900110041 130089 vom 30.09.1991/15.10.1991 mit der Westsächsischen Gesellschaft für Stadterneuerung mbH Chemnitz. (Beschlussvorlage Nr. 64/93)

Abstimmung: 14 : 0

▲ **Beschluß Nr. 5.7.4.:**

Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beschließt zur Fortführung des Stadtanierungsprogrammes den 1. Nachtrag zum Vertrag über die Durchführung vorbereitender Untersuchungen für die Stadt Scheibenberg vom 30.09.1991/15.10.1991 mit der Westsächsischen Gesellschaft für Stadterneuerung mbH Chemnitz. (Beschlussvorlage Nr. 63/93)

Abstimmung: 14 : 0

▲ **Beschluß Nr. 5.9.:**

Auf Anraten der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Scheibenberg sowie nach Prüfung durch den Ausschuß für Ordnung und Sicherheit beschließt der Stadtrat der Stadt Scheibenberg die Anbringung der Beschilderung „Vorsicht

▲ Beschluß Nr. 5.10.:

Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg bevollmächtigt den Bürgermeister zur zustimmenden Abstimmung der Beschlussvorlagen Nr. 1, Bestätigung der Tagesordnung: „Die mit der Einladung ausgereichte Tagesordnung zur 4. Mitgliederversammlung der VKA Chemnitz e. V. wird bestätigt.“, Nr. 2, Bestätigung der Liquidationsrichtlinie: „Die Liquidatoren der EWAAG i. L. werden von der Mitgliederversammlung der VKA beauftragt, die Abwicklung des Unternehmens auf der Grundlage der bestätigten Liquidationsrichtlinie durchzuführen.“, Nr. 3, Umbesetzung des Vorstandes VKA: „Herr Richter, Bürgermeister von Oelsnitz/E., verläßt auf eigenen Wunsch den Vorstand der Vereinigung. Herr Dr. Ing. Pollok, Bürgermeister von Oberlichtenau, wird vom Regionalen Zweckverband Lugau als Mitglied des Vorstandes der VKA vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung entbindet Herrn Richter als Vorstandsmitglied und wählt Herrn Dr. Ing. Pollok in den Vorstand der VKA.“ zur Sitzung am 27.05.1993.

Der Stadtrat erteilt dem Bürgermeister Handlungsspielraum auch für zu erwartende Beschlüsse bzw. Änderungen in Abhängigkeit vom Beratungsverlauf, in eigener Regie zu entscheiden und abzustimmen. (Beschlussvorlage Nr. 58/93)

Abstimmung: 14 : 0

▲ Beschluß Nr. 5.11.:

Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg befürwortet den Austritt des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ aus dem Zweckverband „Mittleres Erzgebirge“ hinsichtlich der Abwasserentsorgung und -behandlung.

Ab dem noch festzulegenden Austrittszeitpunkt sind dem Zweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ alle Ortssammler und sämtliche weitere Anlagen zur Abwasserbeseitigung und -behandlung zu übertragen.

Gleichfalls sind vom vorbezeichneten Zweckverband mit Zeitpunkt des Austrittes und Erreichen der Eigenständigkeit alle seitens der Stadt Scheibenberg zwischenzeitlich getätigten und finanzierten Investitionen zu übernehmen. Vorfinanzierungen sind zu erstatten. (Beschlussvorlage Nr. 57/93)

Abstimmung: 14 : 0

▲ Beschluß Nr. 5.12.:

Dem Antrag und der Vorstellung des Bauausschusses, vorgetragen von Stadtrat Dr. Franke, wird stattgegeben. Die Außengeländegestaltung des Bürgerhauses auf dem Scheibenberg ist bezüglich der Eingangsbereichsgestaltung und der Rollstuhlfahrerauffahrt dementsprechend zu realisieren.

Abstimmung: 14 : 0

▲ Beschluß Nr. 5.14.:

Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beschließt zur Unterstützung des Werkes der Lebenshilfe Annaberg für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. eine Spendenausreichung in Höhe von 500,00 DM. (Beschlussvorlage Nr. 61/93)

Abstimmung: 14 : 0

Jugendvereine/Jugendclubs

Liebe Jugendvereine und Jugendclubs!

Im Landkreis Annaberg gibt es wieder viele Jugendvereine und Jugendclubs, und das ist ein gutes Zeichen.

Jugendliche machen sich gemeinsam Gedanken um ihre Freizeit. Viele sind aber von den Anforderungen und Gesetzmäßigkeiten überfordert. Vereine haben sich gegründet und wissen nicht mehr weiter. „Eingetragene Vereine und Recht, Jugendschutz usw.“

Das brachte uns auf den Gedanken, daß wir Euch zweimal im Jahr ein Seminar anbieten wollen zu Fragen, die Euch bewegen, und zum Austauschen von Problemen.

Wir haben uns mit einem Bildungsträger in Verbindung gesetzt, der Seminare durchführt.

Wir bitten darum, dies als Chance zum Kennenlernen und Austauschen zu nutzen.

Das 1. Seminar wird vom 25.06. bis 27.06.93 im ehemaligen Kinderkurenheim Schmalzgrube stattfinden.

Wir bitten die Jugendclubs und Vereine, einen Vertreter zu diesem Seminar zu schicken. Die Unkosten betragen ca. 70,-DM, einen Teil wird das Jugendamt und der Kreisjugendring tragen.

Über das gemeinsame Wochenende freuen wir uns und bitten um eine rege Beteiligung.

Anmeldung bitte mit Name und welcher Jugendverein bis zum 21.06.93 an das Jugendamt, Herrn Haus, Wolkensteiner Str. 40, O-9300 Annaberg-B., Tel. 5 01 32 65 schicken.

Mitzubringen sind Schreibzeug, persönliche Dinge. Verpflegung und Bettwäsche wird gestellt.

Also bringt Eure Fragen und Probleme mit.

Bis zum Seminar

Kreisjugendpfleger, gez. – unleserlich –



Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse

Pflichten der Tierbesitzer beim Handel mit Tieren aus tierseuchenrechtlicher Sicht.

In Sachsen kam es in letzter Zeit gehäuft zum Ausbruch von Tierseuchen, u. a. Rinderbrucellose, von denen der Freistaat seit Jahren frei war. Alls Ursache wurde in fast allen Fällen ein Tierzukauf aus anderen Ländern in Verbindung mit ungenügender Attestierung und Absonderung ermittelt.

Aus diesem Grund wird hiermit nochmals auf die geltende Rechtsvorschrift (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung) beim Tierhandel verwiesen.

I. Innengemeinschaftlicher Tierhandel

Der Handel mit Zucht- und Nutztieren im EG-Binnenmarkt ist genehmigungsfrei, wenn ein ordnungs- und wahrheitsgemäß ausgefülltes Gesundheitszeugnis entsprechend dem vorgeschriebenen Muster die Tiere begleitet. Dieses ist vom Amtstierarzt des Herkunftslandes auszustellen.

Eine weitere Voraussetzung ist die eindeutige Kennzeichnung der Tiere.

Der empfangende Tierbesitzer hat die Pflicht, die voraussichtliche Ankunftszeit der Tiere sowie Anzahl und Art mindestens einen Werktag vorher dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. Der Amtstierarzt hat die Möglichkeit, Anweisungen zu Nachuntersuchungen bzw. Absonderungen zu geben.

II. Einfuhr von Tieren aus Drittländern

Diese entspricht dem Tierhandel mit nicht zur EG gehörenden Ländern und wird als „Einfuhr“ in den Binnenmarkt bezeichnet.

Diese Einfuhr von Tieren ist im allgemeinen genehmigungspflichtig. Die Einfuhrgenehmigung wird von der obersten Landesveterinärbehörde (Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie, Abt. Veterinärwesen, Albertstraße 10, O-8060 Dresden) erteilt, in deren Territorium sich der Grenzübergang befindet.

Die Einfuhr darf nur über zugelassene Grenzkontrollstellen erfolgen, und die voraussichtliche Ankunftszeit ist dem Grenztierarzt einen Werktag vorher zu übermitteln.

Beim Empfänger (Tierbesitzer) unterliegen eingeführte Zucht- und Nutztiere 14 Tage der Beobachtung durch die zuständige Veterinärbehörde. Die Tiere sind in dieser Zeit

- nicht aus dem Betrieb zu verbringen,
- evtl. erforderlichen Zusatzuntersuchungen zu unterziehen,
- entsprechend Viehverkehrsordnung zu kennzeichnen.

Vor Tierzukaufen sollte generell der Amtstierarzt befragt werden, da bestimmte Gesundheitsgarantien (IBR/IPV-Freiheit der Rinder bzw. Aujeszky-Freiheit der Schweine) nicht im Gesundheitszeugnis vorgeschrieben sind. Diese sind im Rahmen des Kaufvertrages festzulegen.

In diesem Zusammenhang weisen wir alle Tierbesitzer von

Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienenvölker

nochmals darauf hin, daß für diese vogenannten Tierarten Beiträge an die Sächsische Tierseuchenkasse ab 1992 zu entrichten sind.

Wer bisher noch nicht bei der Sächsischen Tierseuchenkasse als Tierbesitzer erfaßt ist, ist verpflichtet, seinen Tierbestand schriftlich oder telefonisch bei der

Sächsischen Tierseuchenkasse
Jägerstraße 10
O-8060 Dresden (ab 01.07.93 01099 Dresden)
Tel.: (03 51) 5 96 1 3 15

anzuzeigen.

Wir weisen Sie mit nachstehendem Abdruck des § 69 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung vom 22. Januar 1993 (BGBl.1993, Teil I, S 117) auf die wesentlichsten Versagensgründe von Entschädigungsleistungen hin.

§ 69

- (1) Anspruch auf Entschädigung entfällt, wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall
 - a) eine Vorschrift dieses Gesetzes oder des Tierkörperbeseitigungsgesetzes,
 - b) eine Vorschrift einer nach einem dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung oder
 - c) eine nach einem dieser Gesetze erlassene behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt,
 2. die nach § 9 vorgeschriebene Anzeige schuldhaft nicht oder nicht unverzüglich erstattet hat, es sei denn, daß die Anzeige von einem anderen nach § 9 Verpflichteten unverzüglich erstattet worden ist, oder
 3. an der Seuche erkrankte Haustiere oder Süßwasserfische erworben hat und beim Erwerb Kenntnis von der Seuche hatte oder den Umständen nach hätte haben müssen.
- (2) Der Anspruch entfällt ferner für Tiere, die vom Besitzer auf eigenen Wunsch mit Genehmigung der zuständigen Behörde in einem auf Grund einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift gesperrten Bestand verbracht werden, wenn diese Tiere aus Gründen der Seuchenbekämpfung während der Sperre und wegen der Seuche, die zur Sperrung geführt hat, getötet werden oder nachweislich an der Seuche verendet sind.
 - (3) Sofern nach Maßgabe des § 71 Abs. 1 aufgrund landesrechtlicher Vorschriften vom Tierbesitzer Beiträge zur Gewährung von Entschädigungen erhoben werden, entfällt der Anspruch außerdem, wenn der Tierbesitzer schuldhaft
 1. bei den hierzu vorgeschriebenen Erhebungen einen Tierbestand nicht angibt oder eine zu geringe Tierzahl angibt oder
 2. seine Beitragspflicht nicht erfüllt.

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 18/1993 Dresden, 30. April 1993 2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

21.04.1993 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Gemeindeordnung

für den Freistaat Sachsen

(SächsGemO)

Vom 21. April 1993

Der Landtag hat am 18. März 1993 das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

RECHTSSTELLUNG, AUFGABEN UND GEBIET DER GEMEINDE

ERSTER ABSCHNITT

RECHTSSTELLUNG UND AUFGABEN

- § 1 Wesen und Organe der Gemeinde
- § 2 Aufgaben der Gemeinde
- § 3 Gemeindearten
- § 4 Satzungen
- § 5 Name und Bezeichnung
- § 6 Wappen, Flaggen und Dienstsiegel

ZWEITER ABSCHNITT

GEBIET DER GEMEINDE

- § 7 Gebietsbestand
- § 8 Gebietsänderungen
- § 9 Vereinbarungen über Gebietsänderungen

ZWEITER TEIL

EINWOHNER UND BÜRGER DER GEMEINDE

- § 10 Rechtsstellung der Einwohner
- § 11 Unterrichtung und Beratung der Einwohner
- § 12 Petitionsrecht
- § 13 Hilfe in Verwaltungsverfahren
- § 14 Anschluß- und Benutzungszwang
- § 15 Bürger der Gemeinde
- § 16 Wahlrecht
- § 17 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 18 Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit
- § 19 Pflichten ehrenamtlich tätiger Bürger
- § 20 Ausschluß wegen Befangenheit
- § 21 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
- § 22 Einwohnerversammlung
- § 23 Einwohnerantrag
- § 24 Bürgerentscheid
- § 25 Bürgerbegehren
- § 26 Ehrenbürgerrecht

DRITTER TEIL

VERFASSUNG UND VERWALTUNG DER GEMEINDE

ERSTER ABSCHNITT

GEMEINDERAT

- § 27 Rechtstellung des Gemeinderats
- § 28 Aufgaben des Gemeinderats
- § 29 Zusammensetzung des Gemeinderats
- § 30 Wahlgrundsätze
- § 31 Wählbarkeit
- § 32 Hinderungsgründe
- § 33 Wahlperiode
- § 34 Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahl
- § 35 Rechtsstellung der Gemeinderäte
- § 36 Vorsitz im Gemeinderat, Einberufung der Sitzungen
- § 37 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 38 Verhandlungsleitung, Geschäftsgang
- § 39 Beschlußfassung
- § 40 Niederschrift
- § 41 Beschließende Ausschüsse
- § 42 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse
- § 43 Beratende Ausschüsse
- § 44 Mitwirkung im Gemeinderat und in den Ausschüssen
- § 45 Ältestenrat
- § 46 Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten
- § 47 Sonstige Beiräte

ZWEITER ABSCHNITT

BÜRGERMEISTER

- § 48 Wahlgrundsätze
- § 49 Wählbarkeit, Hinderungsgründe
- § 50 Zeitpunkt der Wahl
- § 51 Rechtsstellung des Bürgermeisters
- § 52 Stellung des Bürgermeisters im Gemeinderat
- § 53 Leitung der Gemeindeverwaltung
- § 54 Stellvertretung des Bürgermeisters
- § 55 Beigeordnete
- § 56 Rechtsstellung der Beigeordneten
- § 57 Hinderungsgründe
- § 58 Besondere Dienstpflichten
- § 59 Beauftragung, Rechtsgeschäftliche Vollmacht
- § 60 Verpflichtungserklärungen

DRITTER ABSCHNITT

BEDIENSTETE UND BEAUFTRAGTE DER GEMEINDE

- § 61 Einstellung, Aus- und Fortbildung
- § 62 Fachbediensteter für das Finanzwesen
- § 63 Stellenplan
- § 64 Beauftragte

VIERTER ABSCHNITT

ORTSCHAFTSVERFASSUNG

- § 65 Einführung der Ortschaftsverfassung
- § 66 Ortschaftsrat
- § 67 Aufgaben des Ortschaftsrats
- § 68 Ortsvorsteher
- § 69 Anwendung von Rechtsvorschriften

FÜNFTER ABSCHNITT

STADTBZIRKSVERFASSUNG

- § 70 Stadtbezirksverfassung

§ 71 Stadtbezirksbeirat

VIERTER TEIL

GEMEINDEWIRTSCHAFT

ERSTER ABSCHNITT

HAUSHALTSWIRTSCHAFT

- § 72 Allgemeine Haushaltsgrundsätze
- § 73 Grundsätze der Einnahmebeschaffung
- § 74 Haushaltssatzung
- § 75 Haushaltsplan
- § 76 Erlaß der Haushaltssatzung
- § 77 Nachtragssatzung
- § 78 Vorläufige Haushaltsführung
- § 79 Überplanmäßige Ausgaben
- § 80 Finanzplanung
- § 81 Verpflichtungsermächtigungen
- § 82 Kreditaufnahmen
- § 83 Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte
- § 84 Kassenkredite
- § 85 Rücklagen
- § 86 Gemeindegasse
- § 87 Übertragung von Kassengeschäften, Automation
- § 88 Jahresrechnung

ZWEITER ABSCHNITT

VERMÖGEN DER GEMEINDE

- § 89 Erwerb und Verwaltung von Vermögen
- § 90 Veräußerung von Vermögen
- § 91 Sondervermögen
- § 92 Treuhandvermögen
- § 93 Freistellung von der Finanzplanung
- § 94 Örtliche Stiftungen

DRITTER ABSCHNITT

UNTERNEHMEN UND BETEILIGUNGEN DER GEMEINDE

- § 95 Unternehmen der Gemeinde
- § 96 Unternehmen in Privatrechtsform
- § 97 Wirtschaftliche Unternehmen
- § 98 Vertretung der Gemeinde in Unternehmen
- § 99 Planung, Jahresabschluß und Prüfung
- § 100 Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
- § 101 Energieverträge
- § 102 Vorlagepflicht

VIERTER ABSCHNITT

PRÜFUNGSWESEN

- § 103 Örtliche Prüfungseinrichtungen
- § 104 Örtliche Prüfung der Jahresrechnung
- § 105 Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse
- § 106 Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes
- § 107 Rechnungsprüfer
- § 108 Prüfungsbehörden für die überörtliche Prüfung
- § 109 Aufgaben und Gang der überörtlichen Prüfung
- § 110 Jahresabschlußprüfung

FÜNFTE TEIL

AUFSICHT

- § 111 Wesen und Inhalt der Aufsicht
- § 112 Rechtsaufsichtsbehörden

- § 113 Informationsrecht
- § 114 Beanstandungsrecht
- § 115 Anordnungsrecht
- § 116 Ersatzvornahme
- § 117 Bestellung eines Beauftragten
- § 118 Vorzeitige Beendigung der Amtszeit des Bürgermeisters
- § 119 Vorlage- und Genehmigungspflicht
- § 120 Unwirksame und nichtige Rechtsgeschäfte
- § 121 Geltendmachung von Ansprüchen,
Verträge mit der Gemeinde
- § 122 Zwangsvollstreckung
- § 123 Fachaufsicht

SECHSTER TEIL

SONSTIGE VORSCHRIFTEN

- § 124 Ordnungswidrigkeit
- § 125 Maßgebende Einwohnerzahl
- § 126 Übergangsvorschriften für den
Geltungsbereich des Investitionsvorranggesetzes
- § 127 Rechtsverordnungen
- § 128 Muster für die Haushaltswirtschaft
- § 129 Sonstige Verwaltungsvorschriften
- § 130 Änderung des Sächsischen Brandschutzgesetzes
- § 131 Übergangsvorschriften
- § 132 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

RECHTSTELLUNG, AUFGABEN UND GEBIET DER GEMEINDE

ERSTER ABSCHNITT

RECHTSSTELLUNG UND AUFGABEN

§ 1

Wesen und Organe der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde ist Grundlage und Glied des demokratischen Rechtsstaates.
- (2) Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung zum gemeinsamen Wohl aller Einwohner durch ihre von den Bürgern gewählten Organe sowie im Rahmen der Gesetze durch die Einwohner und Bürger unmittelbar.
- (3) Die Gemeinde ist rechtsfähige Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 2

Aufgaben der Gemeinde

- (1) Die Gemeinden erfüllen in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung und schaffen die für das soziale, kulturelle und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen.
- (2) Die Gemeinden können durch Gesetz zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden (Pflichtaufgaben). Werden den Gemeinden neue Pflichtaufgaben auferlegt, sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.

(3) Pflichtaufgaben können den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung auferlegt werden (Weisungsaufgaben). Das Gesetz bestimmt den Umfang des Weisungsrechts.

(4) In die Rechte der Gemeinden darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

§ 3

Gemeindearten

(1) Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die kreisfreien Städte.

(2) Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern können auf ihren Antrag von der Staatsregierung zu Großen Kreisstädten erklärt werden, wenn sie Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben bieten. Die Erklärung zur Großen Kreisstadt ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

§ 4

Satzungen

(1) Die Gemeinden können die weisungsfreien Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit Gesetze oder Rechtsverordnungen keine Vorschriften enthalten. Weisungsaufgaben können durch Satzung geregelt werden, wenn ein Gesetz hierzu ermächtigt.

(2) Satzungen werden vom Gemeinderat beschlossen. Ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Hauptsatzung zu erlassen, muß sie mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden.

(3) Satzungen sind durch den Bürgermeister auszufertigen und öffentlich bekanntzumachen. Sie treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn sie keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Satzungen sind der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich nach ihrem Erlaß anzuzeigen.

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung als von Anfang der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

(5) Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 gelten für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.

§ 5

Name und Bezeichnung

(1) Die Gemeinden führen ihre bisherigen Namen. Die Bestimmung, Feststellung und Änderung des Namens einer Gemeinde bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Bezeichnung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zusteht. Die Staatsregierung kann auf Antrag die Bezeichnung Stadt an Gemeinden verleihen, die nach Einwohnerzahl, Siedlungsform und kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnissen städtisches Gepräge tragen. Wird eine Gemeinde mit der Bezeichnung „Stadt“ in eine andere Gemeinde eingegliedert oder mit einer anderen Gemeinde zu einer neuen Gemeinde vereinigt, kann die aufnehmende oder neugebildete Gemeinde diese Bezeichnung weiterführen.

(3) Die Gemeinden können auch sonstige überkommene Bezeichnungen weiterführen. Die Staatsregierung kann auf Antrag an Gemeinden für diese selbst oder für einzelne bewohnte Gemeindeteile sonstige Bezeichnungen verleihen, die auf der Geschichte oder der heutigen Eigenart oder Bedeutung der Gemeinden oder Gemeindeteile beruhen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Benennung der Gemeindeteile sowie der innerhalb der bebauten Gemeindeteile dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken ist Angelegenheit der Gemeinden. Gleichlautende Benennungen innerhalb derselben Gemeinde sind unzulässig.

§ 6

Wappen, Flaggen und Dienstsiegel

(1) Die Gemeinden können ihre bisherigen Wappen und Flaggen führen. Die erstmalige Führung von Wappen und Flaggen sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Gemeinden führen Dienstsiegel. Gemeinden mit eigenem Wappen führen dieses, die übrigen Gemeinden das Wappen des Freistaates Sachsen mit der Bezeichnung und dem Namen der Gemeinde als Umschrift in ihrem Dienstsiegel.

ZWEITER ABSCHNITT

GEBIET DER GEMEINDE

§ 7

Gebietsbestand

(1) Das Gebiet der Gemeinde bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Grenzstreitigkeiten entscheiden die Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Jedes Grundstück soll zu einer Gemeinde gehören. Aus besonderen Gründen können Grundstücke außerhalb einer Gemeinde verbleiben (gemeindefreie Grundstücke).

§ 8

Gebietsänderungen

(1) Das Gebiet von Gemeinden kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geändert werden, indem die Grenzen von Gemeinden geändert, Gemeinden zu neuen Gemeinden vereinigt werden.

Vor einer Gebietsänderung sind die Einwohner in dem unmittelbar betroffenen Gebiet, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, zu hören.

(2) Gebietsänderungen können von den beteiligten Gemeinden

mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vereinbart werden.

(3) Gegen den Willen einer beteiligten Gemeinde kann eine Gebietsänderung nur durch Gesetz erfolgen.

(4) Für Rechtshandlungen, die wegen einer Änderung des Gemeindegebiets erforderlich sind, werden Gebühren und Auslagen, die auf Landesrecht beruhen, nicht erhoben.

§ 9

Vereinbarung über Gebietsänderungen

(1) Die Vereinbarung über Gebietsänderung nach § 8 Abs. 2 muß von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 Abs. 11 Satz 2 gilt nicht, wenn in der Gemeinde, die in eine andere Gemeinde eingegliedert werden soll, oder in den Gemeinden, die sich zu einer neuen Gemeinde vereinigen wollen, über die Gebietsänderung ein Bürgerentscheid durchgeführt wird.

(2) In der Vereinbarung sind Bestimmungen über den Umfang der Gebietsänderung, den Tag der Rechtswirksamkeit und, soweit erforderlich, über die Auseinandersetzung und das in dem betroffenen Gebiet künftig geltende Ortsrecht zu treffen.

(3) Vereinigen sich mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde, muß die Vereinbarung auch Bestimmungen über den Namen und die vorläufigen Organe der Gemeinde enthalten.

(4) Wird eine Gemeinde eingegliedert, muß die Vereinbarung auch Bestimmungen über die befristete Vertretung der eingegliederten Gemeinde bei Streitigkeiten über die Vereinbarung und über die Aufnahme von Gemeinderäten der einzugliedernden Gemeinde in den Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde enthalten. Sollen nicht alle Gemeinderäte der einzugliedernden Gemeinde in den Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde übertreten, werden die übertretenden Gemeinderäte von Gemeinderat der einzugliedernden Gemeinde in entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 2 bestimmt: die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer Benennung als Ersatzleute festzustellen.

(5) Wird aufgrund einer Vereinbarung nach Absatz 3 oder 4 auf unbestimmte Zeit die Ortschaftsverfassung eingeführt, kann sie nur mit Zustimmung des Ortschaftsrats aufgehoben werden, frühestens jedoch zur übernächsten regelmäßigen Wahl nach ihrer Einführung. Der Beschluß des Ortschaftsrats bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

(6) Wird aufgrund einer Vereinbarung nach Absatz 3 oder 4 die Ortschaftsverfassung eingeführt, kann abweichend von § 66 Abs. 1 vereinbart werden, daß erstmals nach Einrichtung der Ortschaft die bisherigen Gemeinderäte der bisherigen oder eingegliederten Gemeinde die Ortschaftsräte sind. Wird eine Ortschaft mit eigener Verwaltung eingerichtet, kann abweichend von § 68 Abs. 2 vereinbart werden, daß dem bisherigen Bürgermeister bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers übertragen wird.

(7) In einer Vereinbarung nach Absatz 3 oder 4 kann bestimmt werden, daß Bürgermeister oder Beigeordnete der bisherigen Gemeinde zu Beigeordneten der neugebildeten oder der aufnehmenden Gemeinde bestellt werden. § 55 Abs. 1 Satz 3 und § 56 Abs. 2 und 3 sind nicht anzuwenden.

(8) In den Fällen des Absatzes 3 ist die neue Gemeinde Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden. In den Fällen des Absatzes 4 ist die aufnehmende Gemeinde Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde.

ZWEITER TEIL

EINWOHNER UND BÜRGER DER GEMEINDE

§ 10

Rechtsstellung der Einwohner

(1) Einwohner der Gemeinde ist jeder, der in der Gemeinde wohnt.

(2) Die Einwohner sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde nach gleichen Grundsätzen zu benutzen, und verpflichtet, die Gemeindelasten mitzutragen.

(3) Wer in der Gemeinde ein Grundstück besitzt oder ein Gewerbe betreibt, ohne Einwohner zu sein, ist im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen, die für Grundbesitzer und Gewerbetreibende bestehen, und verpflichtet, für seinen Grundbesitz oder Gewerbebetrieb zu den Gemeindelasten beizutragen.

(4) Durch Satzung können die Gemeinden ihre Einwohner und die nach Absatz 3 gleichgestellten Personen für eine bestimmte Zeit zur Mitwirkung bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen verpflichtet, wenn die eigenen Mittel der Gemeinde hierfür nicht ausreichen. Der Kreis der Verpflichteten, die Art, der Umfang und die Dauer der Mitwirkung sowie die etwa zu gewährende Vergütung oder die Zahlung einer Ablösung sind durch Satzung zu bestimmen.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

§ 11

Unterrichtung und Beratung der Einwohner

(1) Die Gemeinde informiert ihre Einwohner laufend über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungskreises.

(2) Über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die für ihre Entwicklung bedeutsam sind oder die die sozialen, kulturellen, ökologischen oder wirtschaftlichen Belange ihrer Einwohner berühren, sind die Einwohner frühzeitig und umfassend zu informieren.

(3) Die Gemeinde soll im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten die Einwohner in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches beraten sowie über Zuständigkeiten in Verwaltungsangelegenheiten Auskünfte erteilen.

§ 12

Petitionsrecht

(1) Jeder Einwohner hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Bitten und Beschwerden (Petitionen) an die Gemeinde zu wenden. Dem Petenten ist innerhalb angemessener Frist, spätestens aber nach sechs Wochen, ein begründeter Bescheid zu erteilen. Ist innerhalb von sechs Wochen ein Bescheid nicht möglich, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(2) Der Gemeinderat kann für die Behandlung von Petitionen, die in seine Zuständigkeit fallen, einen Petitionsausschuß bilden.

§ 13

Hilfe in Verwaltungsverfahren

(1) Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren behilflich, auch wenn für deren Durchführung das Landratsamt

oder das Regierungspräsidium zuständig ist. Zur Rechtsberatung sind die Gemeinden nicht berechtigt.

(2) Die Gemeinden sollen Anträge und Erklärungen, die beim Landratsamt oder beim Regierungspräsidium einzureichen sind, entgegennehmen und unverzüglich weiterleiten. Die Einreichung bei der Gemeinde gilt hinsichtlich der Wahrung von Fristen als bei der zuständigen Behörde vorgenommen, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht.

(3) Die Gemeinden haben häufig benötigte Vordrucke, die ihnen von anderen Behörden überlassen werden, für ihre Einwohner bereitzuhalten.

§ 14

Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die Gemeinde kann bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluß an Anlagen zur Wasserversorgung, Abteilung und Reinigung von Abwasser, Fernwärmeversorgung und ähnliche dem öffentlichen Wohl, insbesondere dem Umweltschutz dienende Einrichtungen (Anschlußzwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen, der Bestattungseinrichtungen, der Abfallbeseitigungseinrichtungen und der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorge-schrieben.

(2) Die Satzung kann bestimmte Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang zulassen. Sie kann den Zwang auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes oder auf bestimmte Gruppen von Grundstücken, Gewerbebetrieben oder Personen beschränken.

§ 15

Bürger der Gemeinde

(1) Bürger der Gemeinde ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt. Wer in mehreren Gemeinden des Freistaates Sachsen wohnt, ist Bürger nur der Gemeinde, in der er seine Hauptwohnung hat.

(2) Die verantwortliche Teilnahme an der bürgerschaftlichen Selbstverwaltung der Gemeinde ist Recht und Pflicht aller Bürger.

(3) Bei einer Gebietsänderung werden Bürger, die in dem betroffenen Gebiet wohnen, Bürger der aufnehmenden oder neugebildeten Gemeinde; im übrigen wird bei der Berechnung der Frist nach Absatz 1 Satz 1 die Wohndauer in der bisherigen Gemeinde angerechnet.

(4) Auf der Grundlage der Verfassung des Freistaates Sachsen gewährleisten die Gemeinden die Rechte der Bürger sorbischer Nationalität. Die Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes regeln die Förderung der sorbischen Kultur und Sprache durch Satzung. Gleiches gilt für die zweisprachige Benennung der Gemeinden und Gemeindeteile sowie der öffentlichen Gebäude, Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken.

§ 16

Wahlrecht

(1) Die Bürger der Gemeinde sind im Rahmen der Gesetze zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt und haben das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten.

(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht und vom Stimmrecht sind Bürger,

1. die infolge Richterspruchs das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen,

2. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht umfaßt.

§ 17

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Bürger sind verpflichtet, eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde zu übernehmen und auszuüben.

(2) Soweit nicht anderes bestimmt ist, bestellt der Gemeinderat die Bürger zur ehrenamtlichen Tätigkeit; er kann die Bestellung jederzeit widerrufen.

§ 18

Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigem Grund ablehnen oder deren Beendigung verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Bürger

1. älter als 65 Jahre ist,
2. anhaltend krank ist,
3. zehn Jahre dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein anderes Ehrenamt bekleidet hat,
4. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder in der Fürsorge für seine Familie erheblich behindert wird,
5. ein öffentliches Amt ausübt und die oberste Dienstbehörde feststellt, daß die ehrenamtliche Tätigkeit hiermit nicht vereinbart ist.

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Gemeinderat.

§ 19

Pflichten ehrenamtlich tätiger Bürger

(1) Wer eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, muß die ihm übertragene Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewußt erfüllen.

(2) Der ehrenamtlich tätige Bürger ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist. Er darf die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Gemeinderäte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat.

(4) Der Gemeinderat kann einem Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, seine Pflichten nach Absatz 1 gröblich verletzt, einer Verpflichtung nach Absatz 2 zuwiderhandelt oder eine Vertretung entgegen Absatz 3 ausübt, ein Ordnungsgeld bis zu 1 000 DM auferlegen.

§ 20

Ausschluß wegen Befangenheit

(1) Der ehrenamtlich tätige Bürger darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn er in der Angelegenheit bereits

in anderer Eigenschaft tätig geworden ist oder wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. seinem Ehegatten, früheren Ehegatten oder Verlobten,
 2. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verwandten,
 3. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten,
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person,
 5. einer Person oder Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, daß kein Interessenwiderstreit besteht,
 6. einer Gesellschaft, bei der ihm, einer in Nummer 1 genannten Person oder einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens 10 vom Hundert der Anteile gehören,
 7. einer Gesellschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Gebietskörperschaft, in deren Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ er tätig ist, sofern es diese Tätigkeit nicht als Vertreter der Gemeinde oder auf deren Vorschlag ausübt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
1. für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
 2. wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Bürger, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Vorsitzenden, sonst dem Bürgermeister mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuß, sonst der Bürgermeister.
- (4) Wer an der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit

nicht mitwirken darf, muß die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf er als Zuhörer anwesend bleiben.

(5) Ein Beschluß ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlußfassung die Bestimmungen der Absätze 1 oder 4 verletzt worden sind oder wenn jemand ohne einen der Gründe des Absatzes 1 ausgeschlossen worden ist. Der Beschluß gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlußfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen. § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 und 3 und Satz 3 gilt entsprechend.

Der Abdruck dieses Gesetzblattes wird in den folgenden Ausgaben fortgesetzt.

Für die uns anlässlich unserer

Silberhochzeit

überbrachten Grüße, Wünsche und Geschenke danken wir allen Verwandten, Bekannten, Freunden und Nachbarn auf das herzlichste.

Gisela und Gernot Gryff

Scheibenberg, im Mai 1998

Reinigungsservice

Ich reinige für Sie all Ihre Teppiche, Teppichböden, Polstermöbel und Matratzen schnell, gründlich und hygienisch sauber.

Ich bin zu erreichen:

wochentags ab 17.00 Uhr
Wochenende ganztägig

in Scheibenberg, Laurentiusstraße 1.

Auf Ihre Aufträge freut sich

Gudrun Nestler.



Bei uns können Sie sich
Ihre schönsten

Hochzeitswünsche
zusammenstellen.

Damit die Geschenke
wirklich Freude machen!

Quelle
AGENTUR

Inh.: Gudrun Beier

Markt 1, 09481 Scheibenberg,
Tel. (03 73 49) 2 75



GEMEINDENACHRICHTEN OBERSCHEIBE

Kurzinformationen

▲ Abgabe von Brennholz

Die Gemeindeverwaltung gibt kostengünstig Brennholz ab, für unsere Alters- und Invalidenrentner erfolgt eine kostenlose Bereitstellung.

Interessenten melden sich bitte umgehend im Gemeindeamt.

▲ Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Anzeigepflicht von Tierzukaufen

Seit dem 1. Januar 1993 ist die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in Kraft getreten. Die Veröffentlichung erfolgt im Bundesgesetzblatt, Teil 1, 1992, S. 2437.

Da diese Verordnung ein umfangreiches Material darstellt und nicht jedem Tierbesitzer zugänglich gemacht werden kann, bitten wir um Beachtung der in diesem Amtsblatt auf Seite 8 abgedruckten Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenklasse.

Beschlüsse der Gemeindevertretung

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 09. Juni 1993 wurde folgender Beschluß gefaßt:

▲ Beschluß Nr.: 1/6/93

„Die Abgeordneten der Gemeinde Oberscheibe billigen die Entscheidung des Bürgermeisters zum Fällen der Bäume zur Durchführung der Baumaßnahme an der B 101 bei den Bau- km:

2+310

2+385

2+420“

Chronistisches aus Oberscheibe

Heute: Kalkwerk

Am Abhänge des Scheibenberges befindet sich ein sehr mächtiger Kalksteinbruch, welcher dem Herren Erbrichter Stölzel in Oberscheibe gehörte (Dietrich, 1839). Als Carl Gottlob Stölzel wegzog (um 1850), verkaufte er den Kalkbruch an Gustav Gottschalk, Kaufmann in Scheibenberg. 1855 war Frau verwitwete Gottschalk Eigentümerin. Im Jahre 1857 wurde das Kalkwerk vom Staatsfiscus für 24000 Thaler (= 72000 Mark) übernommen. (siehe Denkschrift Drechsler, 1890)

1855 führt Dietrich in seiner kleinen Chronik von Scheibenberg an, daß der Abbau des Kalksteinlagers bergmännisch erfolgt und daß der marmorartige gebrochene Stein in 2 Öfen zu Kalk gebrannt wird.

Wie Sieber (1968) berichtet, kamen jährlich 1000 Fässer Kalk zum Verkauf (zwischen 1825 und 1840). Laut Brandkassenkataster wurden die Gebäude Ortsl.-Nr. 36 und 37 um 1850 bzw. 1860 gebaut.

Ab 1946 nannte sich das Staatliche Kalkwerk Oberscheibe VEB (Volkseigener Betrieb) und trug in Klammern ein „K“ (heißt Kreisbetrieb), später durch

Kombinatsbildung ein „Z“ (heißt zentrale Unterstellung). Bis 1980 änderte sich mehrmals die Anschrift infolge Betriebszusammenlegungen. Vor erst war Oberscheibe Hauptsitz als VEB Obererzgebirgische Kalkwerke bzw. als Vereinigte Kalkwerke, später nur noch Betriebsteil vom VEB Thüringische Schiefergruben Unterlockwitz, zuletzt VEB Zuschlagsstoffe Karl-Marx-Stadt, Sitz Hartmannsdorf, als Betriebsabteilung „Kalk- und Splittwerke Oberscheibe“.

Die Förderung der Steine erfolgte zunächst mit Muskelkraft, dann ab 1886 mit einem Locomobil (Dampfmaschine), dann über einen elektrischen Förderturm, dann mittels eines Schrägaufzuges (Tunnel) und jetzt mit Hilfe eines Kabelkranes. (1988)

Vor 1939 waren drei Hochöfen in Betrieb. Ein Großbrand zerstörte 1944 verschiedene Werksteile, vor allem die hölzernen Zufahrtsbrücken zu den Öfen.

Der Koks zum Kalkbrennen in den Öfen kam aus dem Zwickauer Kohlerevier per Bahn bis Scheibenberg, von dort mit Dieselzugmaschine und Hänger ins Werk.

Am 20. November 1967 kam es abends zu einem Wassereinbruch. Zirka eine Woche standen die Stollen unter Wasser. Die örtliche Freiwillige Feuerwehr war mit im Einsatz zum Auspumpen.

1970/71 wurde am Gebäude-Ortsl.-Nr. 36- (ehemalige Gastwirtschaft) ein Speisesaal angebaut.

Am 2. November 1977, um 12.00 Uhr, wurden die zwei nicht mehr genutzten und inzwischen baufälligen Hochöfen gesprengt, da nur noch Terrazzosplitt hergestellt wird.

1980 erzielte man eine Jahresproduktion von 90 000 Tonnen. Gesamtzahl der Beschäftigten 97 Arbeitskräfte, davon 56 Produktionsarbeiter.

1987 betrug die tägliche Förderung 300 Tonnen, der Kabelkran schafft 3,5 t pro Förderung.

Der geplante und begonnene Rampenbau (Straßeneinfahrt in den Kalkbruch) wurde aus verschiedenen Gründen wieder eingestellt.

Die Gemeindevertreter nahmen am 19.11.1980 eine Besichtigung vor Ort (unter Tage) vor. Gegenwärtig arbeitet man auf der vierten Sohle (80 m tief). Die herausgesprengten Kammern haben eine Breite von 8 m und eine Höhe von 12 m. Die Streckenlänge umfaßt 3,5 km.

In den Jahren von 1945 bis 1989 waren im hiesigen Kalk- und Splittwerk u. a. aus Oberscheibe tätig:

Robert Arnold jun. (Werkmeister), Johannes Sachse (Gewerkschaftsvertrauensmann), Werner Mosel (Abteilungsleiter), Holger Mosel (Kfz-Schlosser), Hans Hofmann, Willi Wolf, Emil Wolf, Ernst Reißmann, Rudolf Schneider, Klaus Heimpold, Ernst Vogler (Betriebsleiter), Erhard Flath (Maschinist),

Fortsetzung auf Seite 16.

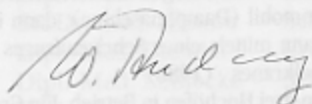


Kalkwerk Oberscheibe 1956

hang weise ich auf das Problem Mittelschule Scheibenberg hin.

Ich wünsche allen Bewohnern „Am Regenbogen“, daß Sie sich in Ihrem neuen Heim wohlfühlen, zufrieden und in guter Gemeinschaft zusammenleben und stets auf Ihre schönen neuen Wohnungen achtgeben. Den privaten Bauherren und Bauträgern wünsche ich einen guten Baustart und eine erfolgreiche und unfallfreie Baudurchführung.

Ihnen allen, liebe Bürgerinnen und Bürger, wünsche ich einen segensreichen Monat Juli mit viel Sonne und erlebnisreichen Urlaubstagen.



Ihr Wolfgang Andersky
Bürgermeister der Stadt Scheibenberg

Fortsetzung von Seite 15

Kraftfahrer: Hans Trommler, Stefan Seltmann, Manfred Heß
Köchinnen: Rosa Schmutzler, Magdalene Müller
Verwaltungskräfte: Lisa Triebe, Elke Stoll, Erika Endt
Kabelkranwärter: Karl-Heinz Porath

Im Zusammenhang mit der Reprivatisierung der Volkswirtschaft in der ehemaligen DDR wurde am 24.09.1990 gerichtlich eingetragen: Erzgebirgische Kalkwerke GmbH, Sitz Oberscheibe.

Der Gesellschaftsvertrag war am 23.06.1990 abgeschlossen worden. Das Stammkapital war mit 310 000,- M angegeben.

Dr. Siegfried Sieber schreibt 1968 im Band 13 Werte der Deutschen Heimat „Von Annaberg bis Oberwiesenthal“ folgendes: „Das Kalkwerk Oberscheibe ragt mit seiner Kabelkrananlage und neuen Betriebsgebäuden über die Hochebene heraus, die den Scheibenberg umgibt, bevor sie über das Knöchel in die kleine Mulde bei Oberscheibe absinkt. 1965 vollbrachten die 45 Arbeiter des Betriebes nach völliger Modernisierung der Förder-, Transport- und Verarbeitungsanlagen im Untertagebau eine Leistung von 45 000 t. Etwa 75 % dieser Menge werden gebrannt und zu Düngekalk vermahlen, während 20 % des Rohkalkes Düngemergel ergeben. Der Rest wird zur Terrazzokörnung verwendet (grauer Kalk). Wichtigste Absatzgebiete sind die sächsischen Bezirke, aber auch Halle und Cottbus erhalten Oberscheibener Kalk, wenn dort der Bedarf nicht durch das Werk Rüdersdorf gedeckt werden kann. In der Oberscheibe befindet sich die Leitung des Kombines, der auch die Teilbetriebe Crottendorf und Hammerunterwiesenthal unterstehen.

Die grobkörnigen bis dichten Kalke sind zum Teil sehr rein und in diesem Falle von fast weißer, im allgemeinen aber von bläulich-grauer Farbe, die von feinverteiltem Graphit herrührt. Glimmer (verschiedene Varietäten), Quarz (meist knollig), Tremolit, Magnetkies und Pyrit treten als seltene beigemengte Minerale in dem Kalk auf. Da die Magnesiumoxydgehalte des Kalkes sehr niedrig sind, kommen dolomitische Partien selten vor. Das Kalklager ist von 8 m mächtigem Lehm bedeckt, in dem Quarzteilchen und Glimmerblättchen vorherrschen. Die obere, etwa 1 m mächtige Lehmschicht enthält Basaltschutt vom Scheibenberg. Der sandige untere Lehm grenzt scharf dagegen ab und entstammt demnach einer anderen Bildungsperiode.

Kleine Nester im Lehm enthalten erdigen Braunstein. Der Kalk ragt in Riffen und Zacken unregelmäßig in den Lehm hinauf, eine Folge von pleistozäner Karrenbildung nach Auslaugung durch kohlenensäurehaltiges Wasser. Solche Wasser greifen reinen Kalk leichter an als verunreinigten.“

Kurt Endt, „Ortschronik von Oberscheibe“, 1990

ger, Sie sehen an Hand der aufgezeigten umfangreichen Handlungsschritte, daß dieses Vorhaben wohldurchdacht ist und nicht ein Ergebnis von eventuellen „Kurzschlußreaktionen“ ist.

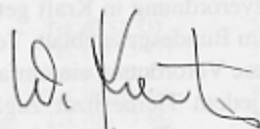
Wir als Abgeordnete möchten bei unseren Einwohnern nicht den Eindruck erwecken, daß wir uns als Oberscheibe „verkaufen“ wollen. Aber leider spielt das Geld auch in der sozialen Marktwirtschaft eine nicht unbedeutende Rolle. Deshalb sollten wir auch diese finanziellen Mittel, die unseren Gemeinden und Städten bereitgestellt werden und letztendlich von unseren Einwohnern in Form von Steuern erhoben werden, nutzbringend und sinnvoll für uns alle einsetzen. Darüber, bitte ich Sie, sollten Sie nochmals ganz sorgfältig nachdenken.

Ich wünsche Ihnen allen einen segensreichen Monat Juli und unseren Urlaubern und Kindern frohe und erholsame Ferientage.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
Wolfgang Kreißig

Bürgermeister der Gemeinde Oberscheibe



CHRONICON SCHEIBENBERGENSE

CHRISTIAN LEHMANN



Die Chronik über Scheibenberg von Christian Lehmann, bearbeitet von Lutz Mahnke, kann für 17,50 DM im Rathaus (Stadtverwaltung), im Pfarramt, im Fremdenverkehrsamt des Zweckverbandes (Sitz Rathaus Schlettau) und bei Tabakwaren- und Lottericanahme Bortné erworben werden.

Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Scheibenberg, verantwortlich Bürgermeister Wolfgang Andersky, Tel. 2 41 (privat 4 19)
- Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Genehmigung durch den Herausgeber bzw. Autor/Fotograph/Grafiker -
Satz u. Repro: Fa. Heidler & Fable, Tel. und Fax (03 73 49) 4 37
Druck: Annaberger Druckzentrum GmbH